
o 26. Jahrgang

o Ausgabetag

17.12.2012

Nr.

22

Inhaltsangabe

- 65/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
der Bezirksregierung Düsseldorf über die Flurbereinigung Gustorf
hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- 66/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
Vorliegen des Beteiligungsberichtes 2011
- 67/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17.22 F für den Bereich in Frechen zwischen
Hauptstraße, Josefstraße, Keimesstraße und Hasenweide
- 68/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
In-Kraft-Treten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.3 K
-2. Änderung- für den Bereich in Königsdorf, Rosenhof
- 69/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 72. 1 F im Stadtteil Frechen südlich der
Bahngleise, westlich der Bonnstraße (L183) östlich des Clarenbergweges und
nördlich der Dr. Gottfried-Cremer-Allee
- 70/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im Jahr 2013
- 71/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der
Stadt Frechen vom 14.12.2005

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

- 72/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
2. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- 73/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
2. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001
- 74/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
6. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- 75/2012** **Öffentliche Bekanntmachung**
7. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 20 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006, 29.04.2010 und am 21.01.2011 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem 21. und 22. Änderungsbeschluss vom 17.01.2012 und 17.09.2012 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg

Gemarkung Morken-Harff	Flur 4	Flurstück 140
	Flur 5	Flurstück 152
	Flur 6	Flurstück 209

Gemarkung Bedburg	Flur 9	Flurstück 89
	Flur 55	Flurstück 1

Stadt Bergheim

Gemarkung Glesch	Flur 13	Flurstück 1, 3, 15, 18, 22, 24
	Flur 15	Flurstück 3, 4
	Flur 16	Flurstück 20, 21, 29, 35

Stadt Elsdorf

Gemarkung Esch	Flur 12	Flurstück 4, 52, 62
	Flur 13	Flurstück 13, 21
Gemarkung Niederembt	Flur 15	Flurstück 13, 31
	Flur 17	Flurstück 76

Stadt Kerpen

Gemarkung Mödrath	Flur 14	Flurstück 78
-------------------	---------	--------------

Stadt Frechen

Gemarkung Frechen	Flur 14	Flurstück 2484
-------------------	---------	----------------

Stadt Erftstadt

Gemarkung Lechenich	Flur 46	Flurstück 40
---------------------	---------	--------------

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Wissersheim	Flur 21	Flurstück 55
-----------------------	---------	--------------

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein – Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung Garzweiler	Flur 11	Flurstück 81
----------------------	---------	--------------

Stadt Grevenbroich

Gemarkung Neukirchen	Flur 20	Flurstück 160
Gemarkung Wevelinghoven	Flur 8	Flurstück 75, 76

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gezeichnet
Im Auftrag

(LS)

(Huber)

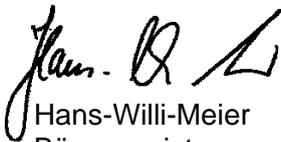
Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes 2011

Der Bericht über die Beteiligung der Stadt Frechen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts 2011 liegt vor.

Dieser Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Zimmer 408, eingesehen werden.

Der Beteiligungsbericht wird auch auf der Internetseite der Stadt Frechen unter der Rubrik „Finanzen/Haushalt“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Frechen, 06.12.2012



Hans-Willi-Meier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17.22 F für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Josefstraße, Keimesstraße und Hasenweide

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Josefstraße, Keimesstraße und Hasenweide gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

Planungsziel:

Ausschluss von Vergnügungsstätten mittels eines einfachen Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 3 BauGB.

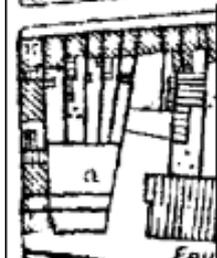
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan vom 28.11.2012 zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Frechen, 06.12.2012

Der Bürgermeister


Hans-Willi Meier



STADT  FRECHEN

Projekt:
Geltungsbereich BP 17.22 F

Betreff:
Aufstellungsbeschluss PLA 28.11.2012

System-Nutzer:
Dienste

Datum:
28.11.2012



Bekanntmachung der Stadt Frechen

In-Kraft-Treten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.3 K -2. Änderung- für den Bereich in Königsdorf, Rosenhof

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.3 K -2. Änderung- für den Bereich in Frechen-Königsdorf, Rosenhof, Flurstücke Nr. 1488-1502, 1505-1526, 1528-1540, alle Flur 17, Gemarkung Königsdorf, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung NW (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils derzeit gültigen Fassung und die Begründung hierzu, als Satzung beschlossen.

Der Übersichtsplan vom 12.06.2012 mit der Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil des Beschlusses.

Bei der Stadtverwaltung Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3. Obergeschoss des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan und
- die Begründung zum Bebauungsplan

einsehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den

Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*

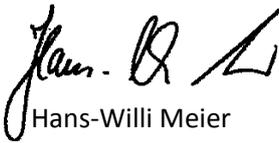
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 11.12.2012 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

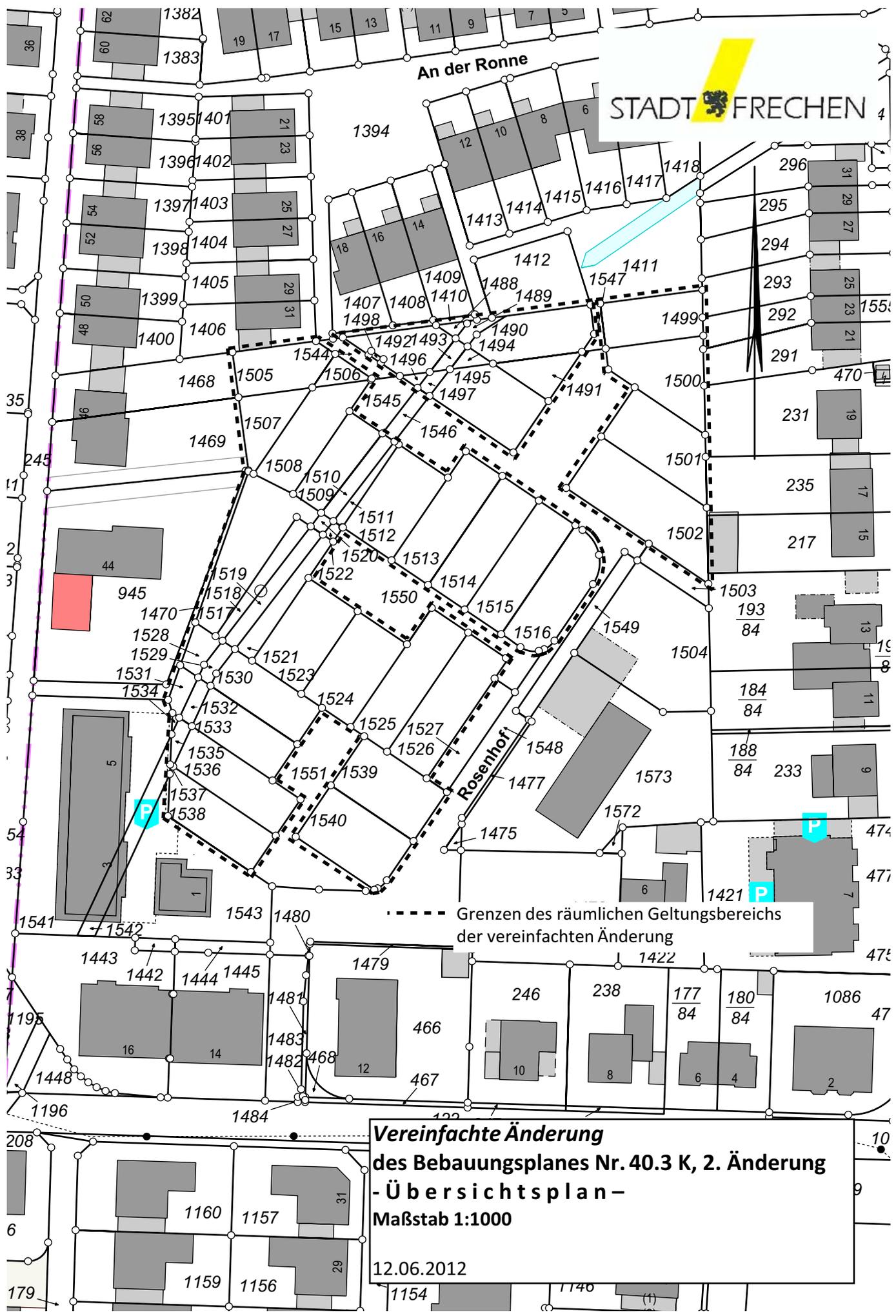
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.3 K -2. Änderung- in Kraft.

Frechen, den 12.12.2012

Der Bürgermeister



Hans-Willi Meier



Vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 40.3 K, 2. Änderung
- Übersichtsplan -
Maßstab 1:1000
12.06.2012

Bekanntmachung der Stadt Frechen

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 72.1 F im Stadtteil Frechen südlich der Bahngleise, westlich der Bonnstraße (L183) östlich des Clarenbergweges und nördlich der Dr. Gottfried-Cremer-Allee

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 72.1 F für den Bereich in Frechen südlich der Bahngleise, westlich der Bonnstraße (L183) östlich des Clarenbergweges und nördlich der Dr. Gottfried-Cremer-Allee gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Übersichtsplan vom 18.04.2012 mit der Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 72.1 F ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan kann bei der Stadtverwaltung Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3. Obergeschoss des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 72.1 F und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

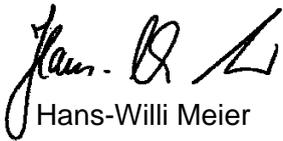
Bekanntmachungsanordnung

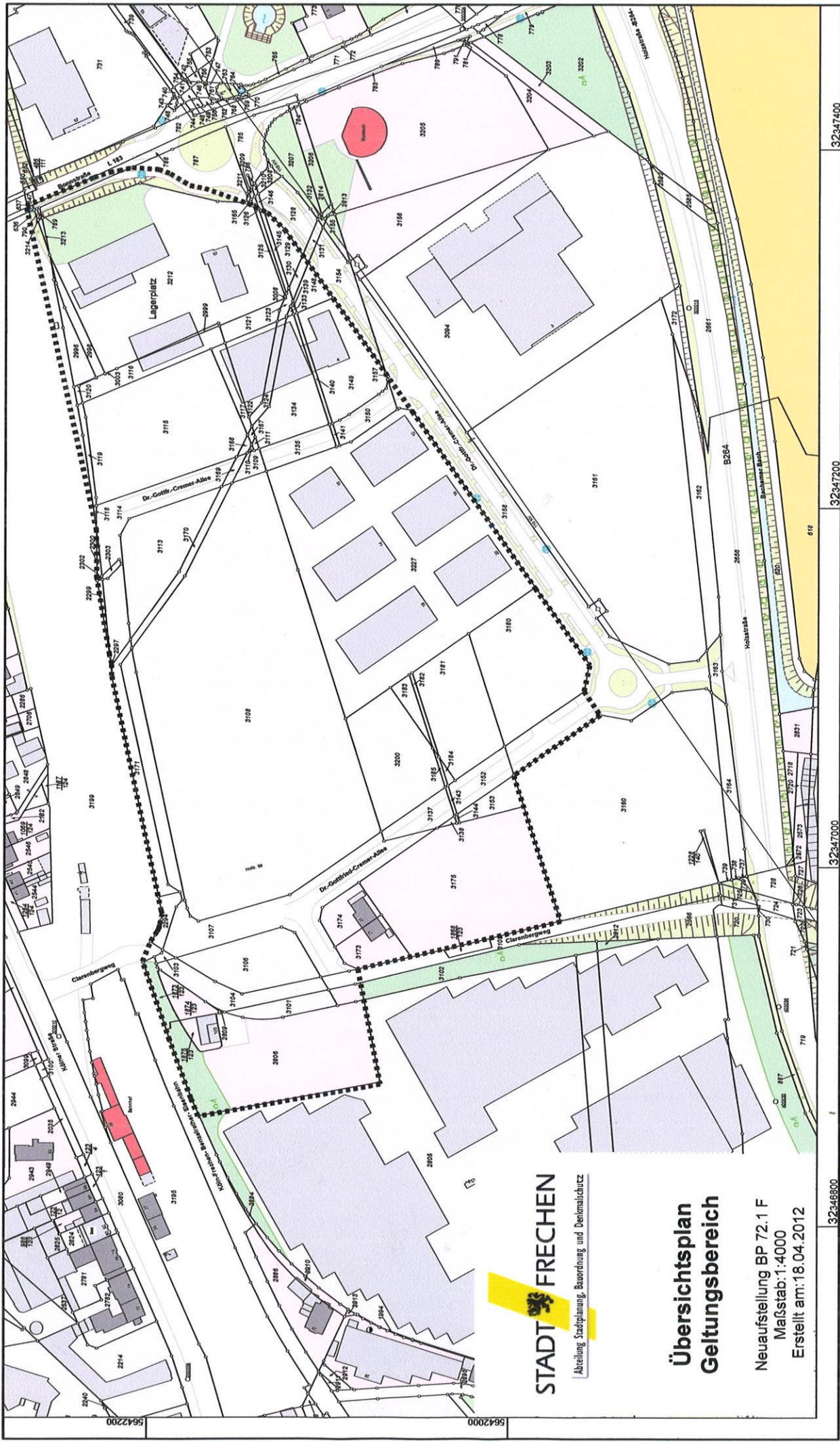
Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 11.12.2012 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72.1 F in Kraft.

Frechen, den 17.12.2012

Der Bürgermeister


Hans-Willi Meier



STADT FRECHEN
 Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalchutz

**Übersichtsplan
 Geltungsbereich**

Neuaufstellung BP 72.1 F
 Maßstab: 1:4000
 Erstellt am: 18.04.2012



**Rhein-Erft-Kreis
 Katasteramt**
 Willy-Brandt-Platz 1
 50126 Bergheim

Flurstück: 3183
 Flur: 24
 Gemarkung: Frechen
 Dr.-Gottfr.-Cremer-Allee 22, Frechen

Maßstab 1 : 2000
 0 20 40 60 80 100 Meter

© Rhein-Erft-Kreis

32347000 32347200 32347400

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Flurkarte NRW 1:2000

Erstellt: 15.04.2012
 Zeichen:

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516/ SGV NRW 7113) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528/ SGV NRW 2006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2012 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2013 dürfen an folgenden Sonntagen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Frechen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am 12.05.2013 (anlässlich der 1. Frechener Bierbörse)
2. am 02.06.2013 (anlässlich des Stadtfestes)
3. am 03.11.2013 (anlässlich des Martinsmarktes)
4. am 15.12.2013 (anlässlich 3. Adventssonntag)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

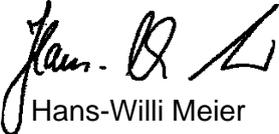
§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 14.12.2012

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Hans-Willi Meier



1. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frechen vom 14.12.2005

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 10 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Maßgebend ist der elektronische Ausdruck des Spielgeräts. Negative Einspielergebnisse auf einzelnen elektronischen Ausdrucken der Spielgeräte werden mit 0,00 € angesetzt.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 a) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ sowie in Nr. 2 a) die Zahl „7,5“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
3. Die bisherigen §§ 10 a und 10 b werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 tritt am 01.01.2013 in Kraft.



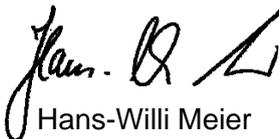
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frechen vom 14.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2012


Hans-Willi Meier
Bürgermeister



2. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,16 €

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2013 in Kraft.



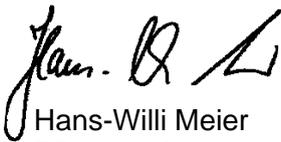
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2012



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

2. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. Die Inhaltsübersicht entfällt ersatzlos.
2. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Bei der Beantragung und Genehmigung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich sind weitergehende Gestaltungsrichtlinien zu beachten.“
3. In § 15 Abs. 3 wird nach Buchstabe a) folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„an Bäumen und in Grünanlagen,“

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zu den Buchstaben c) und d).
4. Im Gebührentarif

wird in Ziffer 1.2.1 die Angabe „2.17“ durch „2.16“,

in Ziffer 1.4 die Angabe „01.01.2002“ durch „01.01.2013“ sowie die Angabe „10,00 EUR“ durch „15,00 EUR“,

in Ziffer 2.2 die Angabe „3,50 EUR“ durch „4,00 EUR“ sowie

in Ziffer 2.5 die Angabe „1,50 EUR“ durch „3,00 EUR“ ersetzt.

Ziffer 2.7 entfällt ersatzlos. Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst.

In Ziffer 2.9 (bisher 2.10) wird die Angabe „1,50 EUR“ durch „3,00 EUR“ ersetzt.



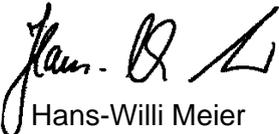
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2012


Hans-Willi Meier
Bürgermeister



6. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Frontlänge und zu berücksichtigender Grundstücksseite jährlich für

- a) einmal wöchentliche maschinelle Reinigung 2,61 €
- b) mehrmalige wöchentliche maschinelle Reinigung 5,22 €
- c) vierzehntägliche maschinelle Reinigung 1,31 €
- d) fünftägige manuelle Reinigung/ Woche 27,70 €
- e) sechstägige manuelle Reinigung/ Woche 33,24 € und
- f) vierwöchentliche maschinelle und manuelle Reinigung 1,35 €“

2. Nach § 3 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Frontlänge und zu berücksichtigender Grundstücksseite jährlich

- a) Winterdienst maschinell 0,65 €
- b) Winterdienst Fußgängerzone
maschinell und manuell 8,64 €“

3. Der bisherige § 3 Abs. 9 wird zu § 3 Abs. 10.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.



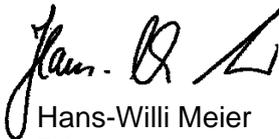
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Frechen vom 13.12.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2012



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



7. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühren für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen werden für die aufgeführten Gefäße und Leerungshäufigkeiten wie folgt festgesetzt:
- a) 80 l Behälter, 14-täglich
140,94 €
 - b) 80 l Behälter, 4-wöchentlich
78,54 €
 - c) 120 l Behälter, 14-täglich
203,34 €
 - d) 120 l Behälter, 4-wöchentlich
109,74 €
 - e) 240 l Behälter, 14-täglich
390,54 €
 - f) 240 l Behälter, 4-wöchentlich
203,34 €
 - g) 770 l Behälter, 14-täglich
1.217,34 €
 - h) 770 l Behälter, wöchentlich
2.418,54 €
 - i) 770 l Behälter, 2 mal wöchentlich
4.820,94 €
 - j) 1.100 l Behälter, 14-täglich
1.732,14 €
 - k) 1.100 l Behälter, wöchentlich
3.448,14 €
 - l) 1.100 l Behälter, 2 mal wöchentlich
6.880,14 €



(2) Für Eigenkompostierer im Sinne der Abfallsatzung der Stadt Frechen werden folgende Jahresgebühren für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für die aufgeführten Gefäße und Leerungshäufigkeiten festgesetzt:

- a) 80 l Behälter, 14-täglich
133,70 €
- b) 80 l Behälter, 4-wöchentlich
74,92 €
- c) 120 l Behälter, 14-täglich
192,48 €
- d) 120 l Behälter, 4-wöchentlich
104,31 €
- e) 240 l Behälter, 14-täglich
368,81 €
- f) 240 l Behälter, 4-wöchentlich
192,48 €

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom 14.12.2012 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Frechen vom 14.12.2005 (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 14.12.2012



Hans-Willi Meier
Bürgermeister